

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Jan Sicars

Ersatzrichter:

Arne Hattendorf
Rolf Tischer

23. Februar 2014 – 26. September 2015

Tätigkeitsbericht

Insgesamt wurden in der Amtsperiode 7 Verfahren eröffnet. In Abbildung 1 ist der zeitliche Verlauf dargestellt. Ein Verfahren war bereits zum Ende der vorherigen Amtszeit anhängig und wurde nach erfolgreicher Schlichtung nicht eröffnet.

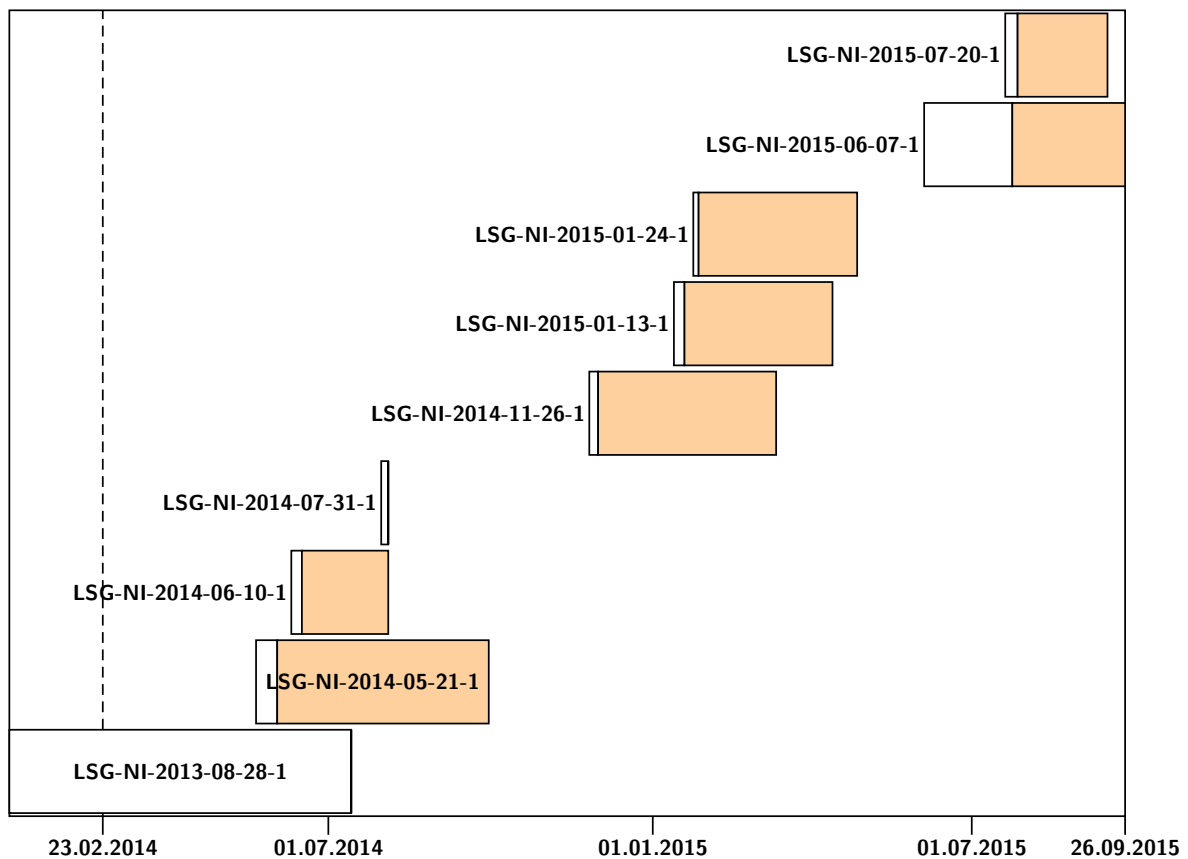


Abbildung 1: Beginn und Ende der eröffneten Verfahren. Weiß: Verfahren ist anhängig. Orange: Verfahren ist eröffnet. Ruhende Verfahren sind nicht gesondert gekennzeichnet.

Das Gericht tagte in 50 geschlossenen Sitzungen. Insgesamt nahmen die Sitzungen 65 Stunden und 14 Minuten in Anspruch.

Es gab zwei mündliche Verhandlungen, von denen die eine 165 Minuten (LSG-NI-2014-05-21-1) und die andere 30 Minuten (LSG-NI-2015-07-20-1) dauerte.

- LSG-NI-2013-08-28-1
Der Kläger beantragte, dass das Archiv der Mailingliste [Lv-p-k] entgegen den Absichten des Landesvorstands dauerhaft nur den Mitgliedern der Liste zugänglich bleibt. Das Verfahren befand sich zu Beginn der Amtszeit des Gerichts in Schlichtung. Diese wurde erfolgreich abgeschlossen, das Verfahren daher nicht eröffnet.
- LSG-NI-2014-05-21-1
Die Antragstellerin legte Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme ein. Das Verfahren wurde durch das BSG wegen Handlungsunfähigkeit des LSG Hamburg an das LSG Niedersachsen verwiesen. Am 03.09.2014 fand eine mündliche Verhandlung in Hamburg statt. Das Urteil wurde vor Ort verkündet und nicht angefochten. Es resultierte ein Satzungsänderungsantrag (SÄA11) der Mitglieder des Landesschiedsgerichts an die LMV2014.2. Der Antrag wurde angenommen.
- LSG-NI-2014-06-10-1
Der Kläger beantragte eine gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme des Kreisverbandes aufzuheben. Er hatte bei einer Pressemitteilung über seinen Rücktritt aus dem Vorstand des Kreisverbandes ein nicht freigegebenes Zitat verwendet und diese PM verschickt bevor sie durch den Vorstand freigegeben wurde. Das Zitat wurde auch in der Presse veröffentlicht. Der Kreisverband verhängte die Ordnungsmaßnahme für ein Jahr die Fähigkeit abzuerkennen ein Parteiamt zu bekleiden mit der Begründung, dass er nicht berechtigt war eine Pressemitteilung im Namen des Kreisverbandes herauszugeben. Durch die Verwendung des Zitats entstände der Eindruck dass es sich um eine PM des Kreisverbandes handelte. Ein Schaden für die Partei sei entstanden, durch die geäußerte Kritik in der PM. Das Gericht milderte die Ordnungsmaßnahme auf eine Verwarnung ab, da ein Schaden für die Partei in diesem Fall nicht erkennbar war und die zweitschwerste Ordnungsmaßnahme für das Fehlverhalten nicht angemessen war. Das Urteil wurde im Berufungsverfahren BSG 39-14-H S aufgehoben und die Ordnungsmaßnahme ganz annulliert, da kein Schaden für die Partei eingetreten ist.
- LSG-NI-2014-07-31-1
Das Verfahren wurde wegen fehlender Schlichtung nicht eröffnet.
- LSG-NI-2014-11-26-1
Streitgegenstand war die Zuständigkeit zwischen Kreisverbänden und Landesverband für Mitgliederaufnahmen. Dieses Verfahren wurde wegen Handlungsunfähigkeit des LSG Niedersachsen durch Befangenheiten an das Landesschiedsgericht (LSG) Sachsen verwiesen. Das Verfahren ist Inzwischen abgeschlossen, das Urteil noch nicht veröffentlicht. Das Landesschiedsgericht Sachsen stellte mehrfache Satzungsverstöße durch den Landesvorstand fest und gab dem Antragsteller recht.
- LSG-NI-2015-01-13-1
Briefabstimmung zur Auflösung des Kreisverbands (KV) Hildesheim Der Kläger, selbst Mitglied des Landesvorstands, beantragte, die Auflösung des KV Hildesheim zu annullieren. Der Landesvorstand als Beklagter schloss sich der Auffassung des Klägers an. Daraufhin trat in analoger Anwendung des Par. 64 Zivilprozessordnung ein weiterer Pirat dem Verfahren als Hauptintervenient bei, klagte gegen Kläger und Beklagten und plädierte gegen die Annullierung.

Zur Auflösung bedurfte es einer Urabstimmung. Es waren analog zur Briefwahl im Bundeswahlgesetz alle Mitglieder stimmberechtigt, die zu Anfang der Urabstimmung stimmberechtigt waren – auch wenn sie während der Urabstimmung die Partei verließen oder ihr Stimmrecht verloren. Da die Urabstimmung durchgeführt wurde, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen und die üblichen Briefwahlformalia beachtet wurden, war die Abstimmung gültig und bindend. Der KV Hildesheim wurde somit rechtswirksam aufgelöst.

- LSG-NI-2015-01-24-1

Restvermögen KV Hildesheim nach Beschluss O2 der Mitgliederversammlung Das Restvermögen des KV Hildesheim sollte nach Beschluss O2 der Mitgliederversammlung Hildesheim dem LV Hamburg übereignet werden. Der Landesvorstand führte diesen Beschluss nicht sofort aus, so dass der Kläger die Umsetzung des Beschlusses einklagen wollte. Letztlich wurde der Beschluss doch noch vollzogen und das Verfahren nach Erledigterklärung eingestellt.

- LSG-NI-2015-06-07-1

Klage gegen Aufhebung LV Landshut. Dieses Verfahren, ursprünglich anhängig beim Landesschiedsgericht (LSG) Bayern, wurde wegen Handlungsunfähigkeit durch das Bundesschiedsgericht an das LSG Niedersachsen verwiesen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- LSG-NI-2015-07-20-1

Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahme Der Antragsteller beantragt die Abmilderung einer gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahme „Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden“. Er hatte auf der öffentlichen Mailingliste Aktive-NDS ein anderes Mitglied beleidigt. Die Ordnungsmaßnahme wurde auf „Verwarnung“ abgemildert, da der Landesvorstand bei der Erteilung von Ordnungsmaßnahmen an den Gleichheitsgrundsatz gebunden ist.